

## Hermann Klenner

### Marxens Verfassungstheorie und historische Illusionen 1842 bis 1852

An der Wiege und am Sarg  
jeder Ideologie sitzt die Praxis.  
Brecht<sup>1</sup>

#### I.

Eine *geschlossene*, geschweige denn eine *abgeschlossene* Verfassungstheorie haben weder Marx noch Engels hinterlassen. Gleichwohl finden sich in ihrem Gesamtwerk genügend Beschreibungen und Bewertungen, Analysen und Synthesen, Diagnosen und Prognosen über Verfassung und Verfassungsrecht, die es gestatten, ihre teils singulären, teils universalen Aussagen und Voraussagen als Momente eines geordneten Begreifens der entsprechenden Wirklichkeit zu verstehen. Die nachfolgend aufgelisteten einschlägigen Abhandlungen aus der Feder von Marx und Engels enthalten einen gedanklichen Zusammenhang, der sich durchaus als eine (von ihren Autoren nie ausformulierte) *Konzeption* interpretieren lässt, welche allerdings die Ansprüche derer an ein *System* nicht wird zufrieden stellen können, die darunter, mit Kant, die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter der Idee eines apriorisch bestimmten oder sogar deduktiv logisch gegliederten Ganzen verstehen.<sup>2</sup>

#### **Karl Marx / Friedrich Engels, Gesamtausgabe (MEGA):**

Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion (Bd. I/1, S. 97–118).

Debatten über Preßfreiheit (Bd. I/1, S. 121–169).

Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz (Bd. I/1, S. 199–236).

Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule (Bd. I/1, S. 191–198).

Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Staatsrecht. (Bd. I/2, S. 3–137).

Zur Judenfrage (Bd. I/2, S. 141–169).

Zur Kritik der preußischen Preßgesetze (Bd. I/3, S. 376–385).

Die Lage Englands. Die englische Konstitution (Bd. I/3, S. 565–589).

<sup>1</sup> Bertolt Brecht: Werke (Große kommentierte Ausgabe), Bd. 21, Berlin/ Weimar/ Frankfurt 1992, S. 501.

<sup>2</sup> I. Kant: Werke (Suhrkamp), Bd. 4, Frankfurt 1992, S. 696 (Kritik der reinen Vernunft, A 832 f.). Vgl. Hans Heinz Holz: Einheit und Widerspruch. Problemgeschichte der Dialektik in der Neuzeit, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 1998, S. 230 ff.: „Die Architektur der Kritik der reinen Vernunft“.

Die deutsche Reichsverfassungskampagne (Bd. I/10, S. 37–118).  
Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850 (Bd. I/10, S. 119–196).  
The Constitution of the French Republic, November 4, 1848 (Bd. I/10, S. 535–548).  
Revolution and Counter-Revolution in Germany (Bd. I/11, S. 3–85).  
Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte (Bd. I/11, S. 96–189).  
Capital Punishment (Bd. I/12, S. 24–27).  
Die britische Konstitution (Bd. I/14, S. 170–172).  
Die Parlamentsreform (Bd. I/14, S. 365–368).  
Der Bürgerkrieg in Frankreich (Bd. I/22, S. 179–226).  
[Rechtswentwicklung, Naturrecht, Gerechtigkeit], (Bd. I/24, S. 12–17, 65–81).  
Das Reichsmilitärgesetz (Bd. I/24, S. 357–364).  
[Über Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit] (Bd. I/25, S. 9–25).  
Moral und Recht (Bd. I/27, S. 285–316).  
[Über die Entstehung von Staatsordnungen], (Bd. I/29, S. 214 f., 223 f., 243 f.).  
[Über die Gleichberechtigung von Mann und Frau], (Bd. I/29, S. 185–187).  
Juristen-Sozialismus (Bd. I/31, S. 397–413).  
[Über Produktions- und Rechtsverhältnisse], Bd. II/2, S. 100–101).  
[Über Warenproduktion und Recht], (Bd. II/10, S. 82, 160, 210, 357, 484, 552).

**Marx / Engels, Werke (MEW), Bd. 1–42, Berlin 1956–1983:**

Die Judenfrage (Bd. 2, S. 91–95, 99–104, 112–125).  
Enthüllung der Geheimnisse des Rechts (Bd. 2, S. 187–202).  
Das Recht. Das Gesetz. Das Verbrechen (Bd. 3, S. 297–331).  
Die Verletzung der preußischen Verfassung (Bd. 4, S. 18–19).  
Die preußische Verfassung (Bd. 4, S. 30–36).  
Der Status quo in Deutschland (Bd. 4, S. 40–57).  
Drei neue Konstitutionen (Bd. 4, S. 514–518).  
Der preußische Preßgesetzentwurf (Bd. 5, S. 240–242).  
Der Bürgerwehrgesetzentwurf (Bd. 5, S. 243–252).  
Der Gesetzentwurf über die Aufhebung der Feudallasten (Bd. 5, S. 278–283).  
Die preußische Konterrevolution und der preußische Richterstand (Bd. 6, S. 138–144)  
[Zwei Prozeßreden] (Bd. 6, S. 223–257).  
Drei neue Gesetzentwürfe (Bd. 6, S. 339–343).  
Die neue preußische Verfassung (Bd. 6, S. 483–484).  
Die neue Standrechts-Charte (Bd. 6, S. 493–502).  
Das göttliche Recht der Hohenzollern (Bd. 12, S. 95–101).  
Das neue Gesetz über die Bank von Frankreich (Bd. 12, S. 222–225).  
Über die Folterungen in Indien (Bd. 12, S. 268–273).  
Die Franzosenprozesse in London (Bd. 12, S. 425–433).  
Die Lage in Preußen (Bd. 12, S. 613–620).  
Über das Erbrecht (Bd. 16, S. 367–369, 559–562).  
Die Preß- und Redefreiheit in Deutschland (Bd. 17, S. 283–285).  
Über die Nationalisierung des Grund und Bodens (Bd. 18, S. 59–62).  
[Über Gerechtigkeit, Regal, Ordnung und Freiheit], (Bd. 25, S. 351f., 801f., 828).

Würde man den bisher nie gewagten Versuch unternehmen, aus dem Gesamtwerk der Graphomanen Marx und Engels die für ihre Verfassungskonzeption unmittelbar erheblichen Passagen zusammenzustellen, ergäbe sich ein Textvolumen, das (in quantitativer Hinsicht) von nur wenigen beamteten

Staatsrechtslehrern an heutigen Juristenfakultäten übertroffen werden dürfte. Erstaunliches ergäbe auch eine *sub specie constitutionis rei publicae* vorzunehmende Auswertung der von Marx und Engels benutzten Literatur.<sup>3</sup> Gegenständiglich handelt es sich alles in allem um:

- a) Entstehungsvorgänge von Staats- und Rechtsordnungen samt deren Verfassung;
- b) die Fundamentalkritik an der Verfassungstheorie Hegels;
- c) die Relation von Gesellschaftsverfassung und Staatsverfassung;
- d) das sich geschichtlich entwickelnde Beziehungsgefüge von Ökonomie, Ideologie, Politik, Staat und Recht;<sup>4</sup>
- e) Verfassungsanalysen vor allem Deutschlands, Englands, Frankreichs, Rußlands, Spaniens und der USA;
- f) die Verfassungselemente der bürgerlichen Gesellschaft (u. a. Gesetzlichkeit, Gewaltenteilung, Justiz, Menschen- und Bürgerrechte, Parlamentarismus, Regierung, Widerstandsrecht).<sup>5</sup>

Im Vorgriff auf eine irgendwann einmal (leider nicht von mir) zu leistende Gesamtuntersuchung der Verfassungstheorie von Marx/Engels seien hier lediglich drei ihrer Aspekte herausgegriffen. Sie beziehen sich auf Marxens Kritik an Hegels einschlägiger Konzeption, auf seine eigene Verfassungs- und Menschenrechtsposition vor der Revolution von 1848 sowie auf deren Veränderung im Verlauf dieser Umbrüche in Europa.

## II.

Marx exekutierte seine Fundamentalkritik an der Verfassungstheorie Hegels in seiner Kommentierung der §§ 261 bis 313 der von diesem „Ordentlichen Professor der Philosophie an der Königlichen Universität zu Berlin“ im Oktober 1820 „Zum Gebrauch für seine Vorlesungen“ unter dem Doppeltitel *Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Grundlinien der Philosophie*

<sup>3</sup> Vgl. wenigstens: MEGA<sup>2</sup> IV/32, Berlin 1999, 738 Seiten (Annotiertes Verzeichnis des ermittelten Bestandes der Bibliotheken von Marx und Engels), sowie die in allen Apparat-Bänden der MEGA<sup>2</sup> enthaltenen Literaturregister.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch die „Marx/Engels-Anthologie zur Natur des Rechts“, in: Hermann Klenner: Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984, S. 79–138, sowie das von Uwe-Jens Heuer und H. Klenner herausgegebene Marxistische Leseheft: Demokratie und Diktatur. Recht und Gerechtigkeit, Berlin 1998; ferner die einschlägige Bibliographie im Anhang von: Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Freiburg/Berlin 1991, S. 343–357.

<sup>5</sup> Vgl. die entsprechenden Stichworte in: MEW, Sachregister (Bd. 1–39), Berlin 1989, sowie die in allen Apparat-Bänden der MEGA<sup>2</sup> enthaltenen Namen- und Sachregister.

*des Rechts* publizierten Monographie.<sup>6</sup> Wie sich aus seinem im Frühjahr und Sommer 1843 geschriebenen, erstmals 1927 (!) in Moskau veröffentlichten Manuskript ergibt, hat aber Marx nicht die Erstauflage, sondern die von seinem einstigen Professor Eduard Gans, dem Statthalter Hegels an Berlins Juristenfakultät herausgegebene und durch interpolierte Zusätze aus Vorlesungsnachschriften erweiterte Zweitaufgabe der Hegelschen „Rechtsphilosophie“ benutzt.<sup>7</sup> Marxens Kommentar betrifft Hegels Abschnitt „Das Innere Staatsrecht“, zu dem in den §§ 272 bis 320 vor allem die „Innere Verfassung für sich“ gehört, deren Exegese beim § 312, unmissverständlich genug, mit einem „O Jerum!“ abbricht.<sup>8</sup>

Auch wenn Marx seinen Kommentar zu Hegels Verfassungskonzeption, bei dem es sich offensichtlich (noch!) nicht um einen Versuch handelte, „Hegels Naturrecht communistisch zu kritisieren“,<sup>9</sup> unvollendet und unpubliziert ließ, hatte er doch für ihn eine weichenstellende Bedeutung: In genau diesen 156 Manuskriptseiten vollzog sich nämlich der Übergang von seinem (junghegelianisch-)idealistischen zu seinem (wie man später sagen wird: marxistisch-)materialistischen Verfassungsverständnis. Hatte Marx noch Ende 1842 den „verworfenen Materialismus“ der preußischen Grundbesitzer angeprangert, die den Staat zu einer Institution ihres Privatinteresses herabgewürdigt hätten,<sup>10</sup> statt, wie es dem Verfassungsverständnis Hegels entsprach, zu begreifen, dass man vom Staat nichts haben wollen darf, „als was ein Ausdruck der Vernünftigkeit ist“,<sup>11</sup> so begann er nun, kein halbes Jahr später, denjenigen, an dessen Philosophie er sich als Berliner Student „gekettet“ hatte,<sup>12</sup> zu denunzieren: Hegel habe die gesellschaftlichen Determinierungszusammenhänge auf den Kopf gestellt und die Idee „versubjektiviert“, indem er statt der bürgerlichen Gesellschaft den Staat zur Ursache, zum Produzierenden, zum

---

<sup>6</sup> G. W. F. Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [Berlin 1821], Hamburg 1995. Vgl. H. Klenner: *Des Königs Universität und Hegels König*. In: *Topos*, H. 19, 2002.

<sup>7</sup> Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, herausgegeben von Dr. Eduard Gans [Berlin 1833], Berlin 1981 (vom jetzigen Herausgeber mit einem Anhang versehene Ausgabe). Vgl. H. Klenner: *Hegels Berliner Alternativ-Akademie*. In: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, 3 (1995), 3, S. 49–60.

<sup>8</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 137. Der aus vier Seiten bestehende Anfang des Marx-Kommentars, der sich jedenfalls auf § 260 (eventuell auf die §§ 257 bis 260) von Hegels „Rechtsphilosophie“ bezog, ist nicht überliefert (vgl. MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 584, sowie MEGA<sup>2</sup> III/1, S. 22).

<sup>9</sup> Vgl. MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 581.

<sup>10</sup> MEGA<sup>2</sup> I/1, S. 215, 227, 236.

<sup>11</sup> Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1821], Berlin 1981, S. 313.

<sup>12</sup> MEGA<sup>2</sup> III/1, S. 17 [1837].

Subjekt gemacht habe, während doch in Wirklichkeit der Staat bloß das von der bürgerlichen Gesellschaft Verursachte, das Produzierte, das Prädikat sei.<sup>13</sup>

Im Konkreten führte diese Umstülpung Hegels durch Marx zu seiner Überzeugung, dass die Staatsverfassung der bürgerlichen Gesellschaft nichts anderes als die „Verfassung des Privateigentums“ sei.<sup>14</sup> Wer aber wirklich Demokratie wolle, der dürfe nicht, wie Hegel, „den Menschen zum versubjektivierten Staat“ machen, sondern umgekehrt „den Staat zum verobjektivierten Menschen“; nicht das Privatinteresse, sondern „das wirkliche Volk“ und der „sozialisierte (!) Mensch“ würden jene Verfassung zur Tat werden lassen, deren Prinzip der „Fortschritt“ sei.<sup>15</sup>

Damit ist aber auch der Grundstein gelegt für Marxens Negation der bis zu ihm und auch bis heute gängigen Legitimitätskriterien für Verfassungen überhaupt.<sup>16</sup> Zwar hatte anlässlich der württembergischen Verfassungsdiskussion von 1815/16 bereits Hegel auch dem Verfassungsrecht bescheinigt, dass es mit Recht zugrunde gehe, wenn die „Basis wegfällt, welche die Bedingung seiner Existenz ist“,<sup>17</sup> aber unter *Basis* einer Verfassung verstanden Hegel und Marx so ziemlich das Entgegengesetzte. Gegen des Gründungsheros der sogenannten Historischen Rechtsschule Behauptung, dass keiner, der eine andere Verfassung für besser als die der eigenen gewalthabenden Obrigkeit hielte, sich seiner Gehorsamkeitspflicht ihr gegenüber entziehen dürfe, da ihr zu gehorchen, eine „heilige Gewissenspflicht“ sei,<sup>18</sup> bemerkte Marx sarkastisch, dass derjenige, dem jede Existenz für eine Autorität gelte und jede Gewalt für Recht, nur beweise, dass der Mensch auch die letzte Fessel der Freiheit abwerfen könne, nämlich die, ein vernünftiges Wesen zu sein.<sup>19</sup>

<sup>13</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 8 f., 11, 24, 109; Bd. IV/2, S. 181. Vgl. H. Klenner: Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin 1991, S. 163 ff., mit Nachweisen von Feuerbachs Einfluss auf Marx.

<sup>14</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 118.

<sup>15</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 31, 61, 108.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu H. Klenner: Karl Marx über Legitimationskriterien von Verfassungslegalitäten. In: Winfried Brugger (ed.): Legitimation des Grundgesetzes, Baden-Baden 1996, S. 97ff.

<sup>17</sup> Hegel (Anm. 11), S. 409, 33 f.; vgl. Hans-Christian Lucas / Otto Pöggeler (ed.): Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1986.

<sup>18</sup> Gustav Ritter von Hugo: Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Bd. 2 (Naturrecht), Berlin 1809, S. 434. Vgl. Joachim Rückert: Hugos Beitrag zur juristisch-philosophischen Grundlagendiskussion. In: Ralf Dreier (ed.): Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, Stuttgart 1990, S. 94 ff.

<sup>19</sup> MEGA<sup>2</sup> I/1, S. 197.

### III.

In der Vorbereitungs- und Ausarbeitungsphase der für die bürgerliche Gesellschaft charakteristischen Verfassungen spielten die Menschen- und Bürgerrechtserklärungen eine herausragende Rolle.<sup>20</sup> Bereits die *Bill of Rights of the good people of Virginia* vom 12. Juni 1776 bezeichnete sich selbst als „*the basis and foundation of government*“. Die Verfassung Pennsylvanias vom gleichen Jahr begann mit einer „*Declaration of the Rights of the Inhabitants*“. Die *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* vom 26. August 1789, wurde wortwörtlich als Eröffnungsteil in den Text der Verfassung Frankreichs vom 3. September 1791 übernommen. Es handelt sich bei diesen Menschen- und Bürgerrechtserklärungen also um Verfassungsnormen. Sie lesen sich wie ein paraphrasierter Prinzipienkatalog der europäischen Aufklärungsphilosophie. Ihre Geltung verdanken sie dem Unabhängigkeitskrieg bzw. dem Bürgerkrieg gegen die beiden stärksten Monarchien Europas, also durchaus revolutionären Unternehmungen.

Das Kompakteste, was Marx je über diese und die anderen in den Verfassungen der USA und Frankreichs enthaltenen Menschen- und Bürgerrechtserklärungen schrieb, ist seine im Spätherbst 1843 verfasste und Ende Februar 1844 in den *Deutsch-Französischen Jahrbüchern* veröffentlichte Doppelrezension „Zur Judenfrage“, die er etwa ein Jahr danach in der arbeitsteilig mit Friedrich Engels geschriebenen Monographie *Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik* resümierte.<sup>21</sup> Die *Deutsch-Französischen Jahrbücher* wurden vom preußischen Innenminister umgehend für verbrecherisch erklärt; von den aufgelegten 2500 Exemplaren dürfte nur ein kleiner Teil nach Deutschland gelangt, ihre Resonanz daher gering gewesen sein. Ganz anders ihre Wirkung. Und das bis zum heutigen Tag.

Da Marx Ende 1843 zu der Erkenntnis gekommen war, dass in Deutschland „die Unmöglichkeit der stufenweisen Befreiung die ganze Freiheit gebären“ müsse, und hier keine Art von Knechtschaft gebrochen werden könne,

---

<sup>20</sup> Vgl. die entsprechenden Text-Editionen in: Wilhelm Altmann (ed.): *Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1913; *La conquête des droits de l'homme. Textes fondamentaux*, Paris 1988; Horst Hildebrandt (ed.): *Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts*, Paderborn 1985; Herbert Schambeck (ed.): *Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika*, Berlin 1993; Bernard Schwartz (ed.): *The Bill of Rights. A Documentary History*, New York 1971.

<sup>21</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 141–169, 648–667; Engels/Marx: *Die heilige Familie*, Frankfurt a. M. 1845, S. 129–135, 142–150, 163–185 (MEW 2, S. 91, 99, 112). – Vgl. auch Jacques Grandjonc: *Zu Marx' Aufenthalt in Paris [1843–1845]*. In: *Studien zu Marx' erstem Paris-Aufenthalt* (Schriften aus dem Karl-Marx-Haus), Nr. 43, Trier 1990, bes. S. 186 ff.

„ohne *jede* Art von Knechtschaft zu brechen“,<sup>22</sup> hielt er es für eine Illusion, die sich mit einer „partiellen“, einer bloß „politischen Emanzipation“ begnügenden nordamerikanischen und französischen Menschenrechtserklärungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts als politisches Programm einer sozialistisch-kommunistischen, also für die „universelle“, für die wirklich „menschlichen Emanzipation“ angetretenen Partei zu wählen.<sup>23</sup>

Die „Verwechslung der politischen mit der menschlichen Emanzipation“ aufgedeckt und sie damals als einen Grundirrtum denunziert zu haben,<sup>24</sup> hat bis zum heutigen Tag Marx den Vorwurf eingebracht, ihm sei die Menschenrechtsidee fremd geblieben, wenn nicht sogar er ihr eigentlicher Feind gewesen sei. Nichts ist verkehrter als diese, zumeist in Unkenntnis der Quellentexte und ihres gesellschaftlichen Kontextes erhobene, realiter: politisch motivierte Anschuldigung. Deren Beweis würde einen weiteren Baustein für die Behauptung geliefert haben, dass Marx selbst für die Menschenrechtsverletzungen unter Stalin verantwortlich sei. Dass ein Interesse daran existiert, mit den osteuropäischen Gesellschaftssystemen von der Sowjetunion bis zur DDR auch den Marxismus als Gegentheorie zur bürgerlichen Gesellschaft loszuwerden und bei dieser Gelegenheit für den realexistierenden Kapitalismus einen Ewigkeitsstatus zu deklarieren, liegt auf der Hand. Interessen allerdings widerlegen keine Erkenntnisse, wie sie auch keine zu beweisen vermögen.

Allerdings war Marx der entschiedenen Auffassung, dass auch eine Verwirklichung der durch Frankreichs Revolution zu Verfassungsnormen der bürgerlichen Gesellschaft gewordenen Menschenrechtsforderungen, da sich diese doch ausschließlich auf den egozentrischen Menschen, den *homme* als *bourgeois*, bezögen, keineswegs die wirklich menschliche Emanzipation bedeute. Wie es im *Elend der Philosophie* heißt: Es ist „total unmöglich, die Gesellschaft auf einer Basis rekonstituieren zu wollen, die selbst nur der verschönerte Schatten dieser Gesellschaft ist“.<sup>25</sup> Nicht die Freiheit *für* die Religion, sondern die Freiheit *von* der Religion, nicht die Freiheit des Eigentums, sondern die Freiheit vom Eigentum, nicht die Gewerbefreiheit, sondern die Freiheit vom Egoismus des Gewerbes sei die Voraussetzung einer universalen Emanzipation, so wie erst in der Arbeiteremanzipation die Bedingungen für eine allgemeinmenschliche Emanzipation gegeben sein werden.<sup>26</sup> Mit seiner Radikalkritik am Menschenrechtswokabular der bürgerlichen Gesell-

<sup>22</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 181f.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 146, 155, 181.

<sup>24</sup> MEW 2, S. 112.

<sup>25</sup> MEW 4, S. 105.

<sup>26</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 161, 181.

schaft wollte Marx nicht deren intellektuelle Urheber, von denen er mit größter Hochachtung sprach, treffen, sondern die *civil society* selbst.

Gleichzeitig begab er sich damit in einen fundamentalen Gegensatz zu Hegel, der zwar klar erkannt hatte, „daß ich nur insofern frei bin, als ich die Freiheit anderer setze, und daß ich nur insofern frei bin, als ich durch andere als frei anerkannt bin,“ denn dann „bin ich in der Gleichheit mit mir“,<sup>27</sup> der sich aber erkühnte hatte, diesen erlesenen Freiheits- und Gleichheits-Schauplatz in die realexistierende bürgerliche Gesellschaft hineinzudeuten, auch wenn diese ein „Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle“ sei.<sup>28</sup> Das entsprach nun Marxens Meinung mitnichten, ausgerechnet einen *bellum omnium contra omnes* als dem Ort universeller Menschheitsemanzipation zu markieren.<sup>29</sup>

Ferner hatte Hegel behauptet, dass die bürgerliche Gesellschaft durch den ihr innewohnenden Antagonismus zwischen „hohem Reichtum“ und „tiefster Armut“ (vor allem bei der „an die Arbeit gebundenen Klasse“), über sich „hinausgetrieben“ werde,<sup>30</sup> doch trieb sie bei ihm nicht wirklich über sich in eine andere Gesellschaftsform hinaus, sondern im Gegenteil in erweiterter Gestalt wieder in sie hinein! Marxens Forderung hingegen, die bürgerliche Gesellschaft „über sich selbst hinauszutreiben“, sollte vermittelt „despotischer Eingriffe in das Eigentumsrecht“ erfolgen, also tatsächlich in einer postbürgerlichen Gesellschaft enden.<sup>31</sup>

Aber nicht nur von Hegel wurde das Wechselverhältnis zwischen der bürgerlichen Revolution, der bürgerlichen Gesellschaft und den Menschenrechtserklärungen ihrer Verfassungen verkannt. Deren erster Großpropagandist hatte von ihnen behauptet, dass in einer auf diesen Fundamentalrechten gegründeten bürgerlichen Gesellschaft die Armen nicht unterdrückt und die

---

<sup>27</sup> Hegel: Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie. Einleitung [1823/24], Hamburg 1993, S. 195. Vgl. auch H. S. Harris: Hegels Development [1801–1806], Oxford 1983, S. 329 f., 535f. (rez. in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Jg. 72, Stuttgart 1986, S. 565); Axel Honneth: Kampf um Anerkennung, Frankfurt am Main 1992, S. 20ff. (rez. in: Utopie kreativ, Nr. 33/34, Berlin 1993, S. 175).

<sup>28</sup> Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts [1821], Berlin 1981, S. 336, 421, 534f., womit er des Hobbes „bellum omnium contra omnes“ (De cive [1642], Oxford 1983, S. 131, deutsch: Hamburg 1994, S. 124) aus dem Naturzustand in den Gesellschaftszustand verlegt oder aber die bürgerliche Gesellschaft zum Naturzustand herabwürdigt. Vgl. auch Hobbes: Leviathan [1651], Hamburg 1996, S. XXXVII.

<sup>29</sup> Vgl. MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 6, 45 (geschrieben kurz vor seiner *Judenfrage!*).

<sup>30</sup> Hegel: System der Sittlichkeit [1802], Hamburg 2002, S. 78; Hegel (Anm. 11), §§ 242–249.

<sup>31</sup> MEW 4, S. 481.



Reichen nicht privilegiert seien.<sup>32</sup> Genau diese Hoffnung hegten nicht nur die Autoren der verschiedenen Menschenrechtserklärungen, sondern auch die späteren Radikaldemokraten und frühen Sozialisten: Bei der unter dem Einfluss der *Société de droit de l'homme* 1834 von Georg Büchner in Gießen gegründeten *Gesellschaft der Menschenrechte* wurden dem Eintrittswilligen eine der französischen Menschenrechtserklärungen in deutscher Übersetzung vorgelesen, die wohl als Statut der Gesellschaft galt.<sup>33</sup> Im revolutionären *Hessischen Landboten* von ebenfalls 1834 wurde den Herrschenden vorgeworfen, dass sie die „Melker und Schinder“ des Volkes seien, dem sie die „Menschen- und Bürgerrechte“ rauben.<sup>34</sup> Die Statuten beider Vorläuferorganisationen des *Bundes der Kommunisten*, nämlich des *Bundes der Geächteten* von 1834/35 ebenso wie des *Bundes der Gerechten* von 1838, hatten in ihren jeweiligen Artikeln 3 als Zweck der Vereinigung die „Verwirklichung der in den Menschen- und Bürgerrechten enthaltenen Grundsätze“ bezeichnet.<sup>35</sup> In den Statu-

<sup>32</sup> Thomas Paine: *The Rights of Man* [1792], London / New York 1954, S. 161 (deutsch: *Die Rechte des Menschen*, Berlin 1983, S. 271). – Es gehört zu den bleibenden Verdiensten von Mary Wollstonecraft, dass sie in ihrer noch vor Paines Pamphlet publizierten Verteidigungsschrift der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung vom Eigentum behauptet hatte, dass es mit den Menschenrechten auf dem Kriegsfuß stehe: „*The demon of property has ever been at hand to encroach on the sacred rights of men, and to fence round with awful pomp laws that war with justice.*“ So Wollstonecraft: *A Vindication of the Rights of Men* [1790], Delmare, N. Y., 1975, S. 8 (deutsch: *Verteidigung der Menschenrechte*, Freiburg/Berlin 1996, S. 19).

<sup>33</sup> Vgl. Werner Kowalski (ed.): *Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus. Die Hauptberichte der Bundeszentralbehörde in Frankfurt am Main von 1838 bis 1842*, Berlin 1978, S. 183; Joachim Höppner / Waltraud Seidel-Höppner: *Von Babeuf bis Blanqui*, Bd. 1, Leipzig 1975, S. 214f.; Hans-Joachim Ruckhäberle: *Frühproletarische Literatur. Die Flugschriften der deutschen Handwerksgehilfenvereine*, Kronberg 1977, S. 125ff.; Dieter Fricke (ed.): *Lexikon der Parteiengeschichte*, Bd. 3, Leipzig 1985, S. 31f., sowie Wolfgang Strähl: *Briefe eines Schweizers aus Paris 1835–1836. Neue Dokumente zur Geschichte der frühproletarischen Kultur und Bewegung*, herausgegeben von Jacques Grandjonc, Waltraud Seidel-Höppner und Michael Werner, Berlin 1988, S. 40ff., 492ff.

<sup>34</sup> Georg Büchner: *Werke und Briefe*, Leipzig 1968, S. 353, vgl. auch S. 594, 645.

<sup>35</sup> Vgl. den Nachdruck der beiden Statuten in: *Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien* (redigiert von H. Förder, M. Hundt, J. Kandel, S. Lewiowa), Bd. 1, Berlin 1983, S. 93, 975. – Die damit gemeinte Menschen- und Bürgerrechtserklärung jakobinisch-babouvistischen Gehalts (aus Preußens Staatsarchiv nachgedruckt bei H. Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*, Berlin 1982, S. 257–262) ist eine vermutlich von Dr. Carl Wilhelm Theodor Schuster, Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen, angefertigte Übersetzung der *Déclaration des principes de la société* aus dem *Projet de constitution républicaine* von Charles Antoine Teste, Paris 1833; vgl. Leopold F. Ilse: *Geschichte der politischen Untersuchungen* [von 1833–1842], Frankfurt am Main 1860, S. 565, XXVIII (Nr. 133). Zu Schuster und dem mit ihm be-

ten des *Bundes der Kommunisten* vom 8. Dezember 1847 war im Gegensatz dazu als Zweck dieser Vereinigung „der Sturz der Bourgeoisie, die Herrschaft des Proletariats, die Aufhebung der alten, auf Klassengegensätzen beruhenden bürgerlichen Gesellschaft und die Gründung einer neuen Gesellschaft ohne Klassen und ohne Privateigentum“ bezeichnet.<sup>36</sup>

Marx hielt die Idee, dass in genuin bürgerlichen Rechtsnormen bereits die genuin proletarischen Rechtsforderungen enthalten seien, für einen verhängnisvollen Irrtum, bestenfalls für eine Illusion. Betrug und Selbstbetrug in Einem. Ihnen trat er sofort entgegen, und zwar an die zwanzig Jahre, *bevor* er im *Kapital* den Beweis für seine Demystifizierung der „sogenannten“ Menschenrechte, für ihre Verortung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erbringen unternahm.<sup>37</sup> Weil er allerdings um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht weniger irrtümlich und nicht weniger illusionär die Zeit und die Menschheit und sogar die Deutschen für reif hielt, von der „stufenweisen Befreiung“ zur „ganzen Freiheit“, von der Freiheit *für* die Schacherer zur Freiheit *von* den Schacherern, alles in allem also: von der bürgerlichen Gesellschaft zu jener Assoziation überzugehen, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“,<sup>38</sup> hat er die Bedeutung der menschen- und bürgerrechtlichen Verfassungsnormen für die Entwicklung der um ihre Emanzipation *innerhalb* der bürgerlichen Gesellschaft Kämpfenden unerörtert gelassen.

Vor Ausbruch der Revolutionen von 1848 hatte sich also Marx bei der Analyse der menschen- und bürgerrechtlichen Grundlagen der Verfassungen des 18. Jahrhunderts folgerichtig, aber vorschnell, auf den Nachweis beschränkt, dass sie zwar die feudale Gesellschaft negieren, aber eine andere Form der Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen affirmieren, nämlich die bürgerliche Gesellschaft, für die es allerdings angemessen ist, den *citoyen* zum Diener des egoistischen *homme* und den Men-

---

freundeten Teste vgl. Wolfgang Strahl: Briefe eines Schweizers aus Paris 1835–1836, Berlin 1988, S. 44, 566.

<sup>36</sup> MEW 4, S. 596; Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1, Berlin 1983, S. 626, 1085.

<sup>37</sup> MEGA<sup>2</sup> II/5, S. 128, 232, 325, 636.

<sup>38</sup> Das Kommunistische Manifest von Karl Marx und Friedrich Engels. Von der Erstausgabe zur Leseausgabe. Mit einem Editionsbericht von Thomas Kuczynski. In: Schriften aus dem Karl-Marx-Haus, Nr. 49, Trier 1995, S. 16, 246. Vgl. MEW 3, S. 74, MEW 4, S. 482, MEW 23, S. 618, MEW 39, S. 194, sowie MEGA<sup>2</sup> I/10, S. 621, MEGA<sup>2</sup> II/5, S. 477, MEGA<sup>2</sup> II/6, S. 543, MEGA<sup>2</sup> II/10, S. 530. Vgl. auch die berühmte Passage von Stephan Hermlin: Abendlicht, Leipzig 1980, S. 23, sowie H. Klenner: Hinterlassenschaft des Vormärz. In: Helmut Bock (ed.): Unzeit des Biedermeiers, Leipzig 1985, S. 364.

schen nicht zum *citoyen*, wohl aber den *bourgeois* zum wahren Menschen zu deklarieren.<sup>39</sup> Aus junghegelianischem Übermut und mit revolutionärem Ungestüm hatte es Marx angesichts des angeblich unmittelbar bevorstehenden Endes der *civil alias bourgeois society* überhaupt nicht mehr für erforderlich gehalten, den historischen Platz der sogenannten Menschenrechte *innerhalb* der bürgerlichen Gesellschaft und für deren auch evolutionäre Entwicklung zu bewerten. Bereits um die Jahrhundertmitte hielt er diese ganze bürgerliche Gesellschaft samt ihrer Verfassung für überreif, für revolutionsbedürftig. Die Bourgeoisie sei unfähig, hieß es im *Kommunistischen Manifest*, „noch länger die herrschende Klasse der Gesellschaft zu bleiben und die Lebensbedingungen ihrer Klasse der Gesellschaft als regelndes Gesetz aufzuzwingen“.<sup>40</sup> In der von Engels redigierten Übersetzung des *Manifests* ins Englische lautete diese Passage vielleicht noch illusionärer: „It becomes evident, that the bourgeoisie is unfit any longer to be the ruling class in the society, and to impose its conditions of existence upon society as an overriding law“.<sup>41</sup> Zum gleichen Zeitpunkt wurde wie dem französischen auch dem deutschen Proletariat unterstellt, dass es reif sei, mit seiner jeweils eigenen Bourgeoisie „fertig zu werden“.<sup>42</sup>

Es scheint bisher unerkannt geblieben zu sein, dass in der Verfassungs- und Menschenrechtstheorie des fünfundzwanzigjährigen Marx infolge seiner damaligen historischen Illusionen auch Fehlurteile eingebettet sind, die vor allem die progressive Bedeutung der Bürgerrechte für die Verfassungsentwicklung *innerhalb* der bürgerlichen Gesellschaft betreffen.

#### IV.

In den europäischen Revolutionen um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als sich das „Volk“, die bürgerliche Gesellschaft, in einen Krieg mit sich selbst zu begeben begann, brachen die Verfassungslegalitäten auseinander. Neue Verfassungsentwürfe wurden legitimiert und illegitimiert. Es veränderte sich aber auch das Verfassungsverständnis von Marx. Darauf soll hier abschließend und abbrechend eingegangen werden.

Dass Marx als bekennender Revolutionär und steckbrieflich gesuchter Hochverräter keinerlei Hemmungen hatte, sich an Verfassungsbrüchen zu beteiligen, wenn die Gesellschaftsentwicklungen es ermöglichten, versteht sich

<sup>39</sup> MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 159.

<sup>40</sup> MEW 4, S. 473.

<sup>41</sup> MEGA<sup>2</sup> I/31, S. 558.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 473, bzw. S. 558 (The proletariat of each country must, of course, first of all settle matters with its own bourgeoisie).

von selbst. Als er sich vor dem Geschworenengericht zu Köln gegen die Anklage verteidigen musste, zum Aufstand (und das ist allemal ein Verfassungsbruch) angestiftet zu haben, da er im November 1848 in der *Neuen Rheinischen Zeitung* die Bevölkerung dazu aufgerufen hatte, der fälligen Steuereintreibung mit bewaffneter Hand Widerstand entgegenzusetzen, da leugnete er weder die Handlung noch verharmloste er sie.<sup>43</sup> „Wir werden den Terrorismus nicht beschönigen“, lautete seine (publizierte!) Devise, und: „Wir haben es nie verheimlicht. Unser Boden ist nicht der Rechtsboden, es ist der revolutionäre Boden“; der Gewalt müsse mit Gewalt entgegengetreten werden; nichts anderes als die Empörung sei das „Urgrundrecht“ des Volkes und die Revolution dessen „Rechtstitel“.<sup>44</sup>

Aber im Verlauf seiner Analysen der Verfassungsproblematik während der Revolutionen in Deutschland und vor allem in Frankreich begann Marx eine politisch gebotene Doppelstrategie zu entwickeln, die sich auch in zwei Arten von Legitimierungsanforderungen an den Inhalt von Verfassungslegalitäten widerspiegelte. Zum einen betraf es eine die bürgerliche Gesellschaft und deren Verfassungsinhalte transzendierende Kritik, also eine Delegitimation der geltenden Verfassungsnormen und jener Verfassungsforderungen, die diese Gesellschaft verbessert weiterzuführen gedachte, statt sie als Fortschrittsbarriere prinzipiell in Frage zu stellen. Zum anderen aber betraf es eine vom Boden der bürgerlichen Gesellschaft („*unsrer* Gesellschaft“, nennt Marx sie in diesem Zusammenhang<sup>45</sup>) und für deren verbesserte Weiterführung betriebene immanente Kritik an veränderungsbedürftiger, aber eben auch veränderungsfähiger Verfassungslegalität und deren Realität.

Und um genau diese zweite Variante von Verfassungskritik handelte es sich zumindest auch in Marxens *Achtzehntem Brumaire des Louis Bonaparte* und zuvor schon in seinem auf englisch verfassten Kommentar zur *Constitution de la république française* vom 4. November 1848. So, wenn er letztere gegen ihre legalisierten Einschränkungen sowie gegen eine Verfassungspraxis verteidigte, die auf eine Negation des Verfassungswortlauts hinauslief. Zwar habe Art. 5 der November-Verfassung die Todesstrafe in politischen Angelegenheiten (*matière politique*) abgeschafft, aber da man die Täter in fieberver-

---

<sup>43</sup> Vgl. MEW 6, S. 33, 240 ff., 454; Bd. 21, S. 198. – Marx wurde übrigens von den Kölner Geschworenen freigesprochen, und deren Obmann bedankte sich bei ihm für das belehrende Plädoyer; vgl. Franz Mehring: *Gesammelte Schriften*, Bd. 3, Berlin 1960, S. 190; Hans Magnus Enzensberger (ed.): *Freisprüche. Revolutionäre vor Gericht*, Frankfurt am Main 1973, S. 87ff.

<sup>44</sup> Vgl. MEW 6, S. 102, 111, 337, 498, 505.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 244.

seuchte Gegenden deportiert, würden sie nur etwas langsamer und viel qualvoller hingerichtet.<sup>46</sup> Zwar normiere diese Verfassung Menschen- und Bürgerrechte, aber immer nur vorbehaltlich bereits erlassener oder zu erlassender Gesetze; jede Verfassungsnorm „*contains its own antithesis - utterly nullifies itself*“; die Gesetze würden so die durch die Verfassung festgelegten Freiheiten realisieren, indem sie sie vernichten.<sup>47</sup> So lange der *Name* der Freiheit respektiert und bloß die Ausführung derselben durch Gesetz verhindert wurde, sei ihr *konstitutionelles* Dasein unversehrt geblieben, mochte auch ihr *gemeines* Dasein noch so sehr totgeschlagen sein.<sup>48</sup>

Hier beginnt sich eine Argumentationsrichtung abzuzeichnen, die früher oder später zu einer Veränderung auch der politischen Strategie des Proletariats führen musste, zu einem anderen Umgang der sozialistischen Arbeiterbewegung mit den bürgerlichen Verfassungen und den in diesen normierten sogenannten Menschenrechten. Nicht ohne Folgen für die Praxis blieb die sich wandelnde Theorie in Gestalt der erfahrungsgeprägten Einsicht von Marx, dass, allgemein gesprochen, die Waffen, die einst die Bourgeoisie gegen den Feudalismus geschmiedet hatte, nun ihre Spitze gegen sie selbst zu kehren begannen, und dass, konkret gesprochen, die Freiheitsrechte, die sie gegen den Feudalismus durchgesetzt hatte, sich nun gegen sie selbst zu wenden begannen, gewissermaßen „sozialistisch“ geworden waren.<sup>49</sup>

Hatte Marx in der „Judenfrage“ das Proletariat davor gewarnt, die Menschen- und Bürgerrechte als sozialistisch misszuverstehen, begann er nunmehr, ebendiese Verfassungsrechte als den Interessen des Proletariats *innerhalb* der bürgerlichen Gesellschaft durchaus gemäß zu charakterisieren. Dass es sich hierbei um eine folgenreiche Veränderung von Marxens Auffassungen über den Stellenwert bestimmter Verfassungsrechte handelt, liegt auf der Hand. Auf einen Nenner gebracht: Der Kampf für die Einhaltung bestimmter Bürgerrechte innerhalb der bürgerlichen Verfassungen gehört zum Kanon des proletarischen Klassenkampfes *gegen* die Bourgeoisie!

<sup>46</sup> MEGA<sup>2</sup> I/10, S. 536 (MEW 7, S. 496); französischer Originaltext der Verfassung bei Altmann (Anm. 20), S. 248–260.

<sup>47</sup> MEGA<sup>2</sup> I/10, S. 545, wiederholt in MEGA<sup>2</sup> I/11, S. 109.

<sup>48</sup> MEGA<sup>2</sup> I/11, S. 109 f. – Vgl. Louis Héri-tier: Geschichte der französischen Revolution von 1848 (mit einem Nachtrag von Eduard Bernstein), Stuttgart o. J., S. 556ff.

<sup>49</sup> MEGA<sup>2</sup> I/11, S. 135; vgl. auch S. 186. – Dennoch dürfte die Behauptung überzogen sein, Marx habe im *Achtzehnten Brumaire* „sein letztes Wort über das politische Wesen des bürgerlichen Staates und seines Rechts gesprochen“, so aber Karl Polak: Die Staatsfrage im *Achtzehnten Brumaire*. In: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957, S. 53.

Anders als Lassalle, der die Verfassung eines Landes mit den in ihm bestehenden „tatsächlichen Machtverhältnissen“ gleichsetzte,<sup>50</sup> hatte Marx einen *normativen* Verfassungsbegriff: Wie das Recht im Abstrakten „seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem *Maßstab*“ bestehen könne, so war ihm im Konkreten das Verfassungsrecht ein „Gesetz für die gesetzgebende Gewalt“.<sup>51</sup> Es war ihm ein reflektierendes *und* konstituierendes Moment der Gesellschaft, nicht Klassenwillkür, sondern Klassenwille; es war ihm Konsequenz und Kondition von Macht, Abbild und (im nichtmoralischen Sinn des Wortes) Vorbild zugleich. Als Moment der „idealistischen Superstruktur“ der Gesellschaft leitete er wie alles Recht auch die Verfassung von den materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft ab, wobei sich zuweilen ein „uneqales Verhältnis“ zwischen der Entwicklung der materiellen und der geistigen (einschließlich der juristischen) Produktion ergeben könne.<sup>52</sup> – Eine Generation später wird Engels die Verfassung als die politische Form eines Resultats von Klassenkämpfen, als Ausdruck von Kräfteverhältnissen, als Resultante aufeinander einwirkender Interessen definieren, also auch als Ausdruck von Klassenkompromissen.<sup>53</sup>

Wer aber will Revolutionären Revolutionserwartungen, ja Revolutionsgewissheit verdenken? Etwa jene Übereilung eines allzu ungeduldigen Verstandes, der dem im Londoner Exil unter den Bedingungen einer finanziellen Permanenzmisere und einer traurigsten Häuslichkeit schriftstellernden Marx wieder einmal die Hoffnung zur Gewissheit werden ließ: „Wir versichern, daß gestern [24. Juni 1855!] im Hydepark die englische Revolution begonnen hat [...]“.<sup>54</sup> Das diese wenn schon nicht aus den realhistorischen Vorgängen heraus-, dann wenigstens in sie hineingelesene Revolution früher oder später die Arbeiterklasse an die Macht bringen werde, war ihm sonnenklar.<sup>55</sup>

Heroische Selbsttäuschungen, wie sie Marx am Anfang des *Achtzehnten Brumaire* den Gladiatoren der bürgerlichen Gesellschaft zugebilligt hatte, damit sie „ihre Leidenschaft auf der Höhe der großen geschichtlichen Tragödie“ zu erhalten vermögen,<sup>56</sup> waren auch ihm nicht fremd. Historische Illusionen bedingen aber juristische Fehlurteile. Etwa als Marx zumindest zunächst

---

<sup>50</sup> Ferdinand Lassalle: *Über Verfassungswesen* [1862], Berlin 1923, S. 34, 49 (Elementarbücher des Kommunismus, Bd. 5, ed.: Franz Mehring).

<sup>51</sup> MEGA<sup>2</sup> I/25, S. 14; MEGA<sup>2</sup> I/2, S. 59.

<sup>52</sup> Vgl. MEGA<sup>2</sup> II/1, S. 44.

<sup>53</sup> MEGA<sup>2</sup> I/14, S. 170; MEW 7, S. 532; MEW 16, S. 394; MEW 37, S. 463. Vgl. auch Lenin: *Werke*, Bd. 15, Berlin 1962, S. 334f.

<sup>54</sup> MEGA<sup>2</sup> I/14, S. 443.

<sup>55</sup> Ebenda, S. 144, 169, 263.

<sup>56</sup> MEGA<sup>2</sup> I/11, S. 97f.

den Gesetzlichkeitsaspekt der sogenannten Gewaltenteilung übersah und die seit Montesquieu bekannte Forderung, dass im Freiheitsinteresse der Bürger wie im Handlungsinteresse des Staates eine Arbeitsteilung zwischen der Legislative (*puissance législative*), der Exekutive (*puissance exécutive*) und der Judikative (*puissance de juger*) anzustreben sei, für bloßes Formenspiel aus betrügerischer Absicht denunzierte: Die funktionale und personale Trennung der Gewalten sei Verfassungsunsinn; „the machinery of government cannot be too simple; it is always the craft of knaves to make it complicated and mysterious“.<sup>57</sup>

Tatsächlich ist es aber ein genialer Gedanke, dass man – in marxistischer Terminologie – die ihrem Klassencharakter nach einheitliche Staatsgewalt in ihren ausführenden Gewalten trennen müsse, um den Despotismus, die Willkür von Oben, zu zähmen, und die Gewalten vereinigen müsse, um den Anarchismus, die Willkür von Unten, zu begrenzen. Es besteht übergenug Anlass, den Wahrheitsgehalt dieser Aufklärungserkenntnis auch bei einer *reabsorption of the State power by society* ernst zu nehmen, womit Marx einst die politische Form des vergesellschafteten Gemeinwesens charakterisierte.<sup>58</sup>

### Literatur:

- Wolfgang Abendroth: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967.
- Wilhelm Altmann: Ausgewählte Urkunden zu außerdeutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1913.
- Michael Bakunin: Staatlichkeit und Anarchie [1873], Frankfurt am Main 1972.
- Ernst Benda / Werner Maihofer / Hans-Jochen Vogel: Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin 1994.
- Günter Birtsch (ed.): Grundfreiheiten. Menschenrechte. Eine internationale Bibliographie 1500–1850, Bd. 1–5, Stuttgart 1991/92.
- Thomas Blanke: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken. In: Hubert Rottleuthner (ed.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, S. 419–483.
- Christian Calliess: Ein globales Recht auf Umweltschutz? Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte

<sup>57</sup> MEGA<sup>2</sup> I/10, S. 540, aber MEW 5, S. 194. Vgl. Werner Goldschmidt: Gewaltenteilung. In: Wolfgang Fritz Haug (ed.): Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 5, Hamburg 2001, S. 704ff.; H. Klenner: Zu dem von Walter Markov herausgegebenen Montesquieu-Essay des Werner Krauss. In: Utopie kreativ, Nr. 100, Berlin 1999, S. 8ff. – Die Originalpassagen zur Gewaltenteilung finden sich bei Montesquieu: *De l'esprit des lois* [1748], Bd. 1, Paris 1979, S. 294 (deutsch: *Vom Geist der Gesetze*, Bd. 1, Tübingen 1992, S. 215, XI/6).

<sup>58</sup> MEGA<sup>2</sup> I/22, S. 56. – Vgl. die Beiträge über die „Schwierigkeiten mit dem Rechtsstaat“. In: Berliner Debatte Initial, Berlin 1996, Nr. 4.

- der Europäischen Union. In: Holger Burckhart (ed.): Philosophieren aus dem Diskurs, Würzburg 2002, S. 575–604.
- Auguste Cornu: Karl Marx und Friedrich Engels (1818–1846), Bd. 1–3, Berlin 1954–1968.
- Nikolaus Dimmel / A. J. Noll (ed.): Verfassung, Wien 1990.
- Jörg Franke (u.a.): Spannung im Verfassungsbogen, Potsdam 1998.
- Günther Franz (ed.): Staatsverfassungen, München 1964.
- Constance Grewe / Christoph Gusy (ed.): Französisches Staatsdenken, Baden-Baden 2002.
- Dieter Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, Frankfurt 1988.
- Dieter Grimm: Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt 1991.
- Peter Häberle: Verfassung als öffentlicher Prozeß, Berlin 1996.
- Rüdiger Hachtmann: Berlin 1848, Bonn 1997.
- G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts [1821], Berlin 1981.
- Louis Héritier: Geschichte der Französischen Revolution von 1848, Stuttgart o. J.
- Uwe-Jens Heuer: Marxismus und Demokratie, Berlin 1989.
- Gunther Hildebrandt: Die Paulskirche, Berlin 1986.
- Wilhelm von Humboldt: Menschenbildung und Staatsverfassung [1791–1819], Freiburg / Berlin 1994.
- Ernst R. Huber (ed.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1–4, Stuttgart 1978–1991.
- Hermann Klenner: Marx und Engels gegen Lassalles Verfassungstheorie. In: Staat und Recht, Jg. 2, Berlin 1953, S. 223–249.
- Hermann Klenner: Karl Marx über Legitimationskriterien von Verfassungslegalitäten. In: Winfried Brugger (ed.): Legitimation des Grundgesetzes, Baden-Baden 1996, S. 97–110.
- Oswald Köhler: Der sozialdemokratische Staat. Grundzüge einer mutmaßlich ersten Form sozialdemokratischer Gesellschafts-Verfassung, Nürnberg 1891.
- Karl Korsch: Politische Texte, Frankfurt 1974, S. 371–384: Marx' Stellung in der Revolution von 1848 [1948].
- Ferdinand Lassalle: Reden und Schriften, Leipzig 1987, S. 120–184: Über Verfassungswesen; Macht und Recht [1862/1863].
- W. I. Lenin: Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 193–208: Über Verfassungswillusionen [1917]
- Hans-Christian Lucas (ed.): Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der Europäischen Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1986.
- Andrea Maihofer: Das Recht bei Marx, Baden-Baden 1992.
- Heinz Mohnhaupt / Dieter Grimm (ed.): Verfassung. Zur Geschichte eines Begriffs, Berlin 1995.
- Wolf-Dieter Narr (ed.): Verfassung. Ein Lesebuch, Sensbachtal 1991.
- Joachim Perels: Demokratie und soziale Emanzipation. Beiträge zur Verfassungstheorie, Hamburg 1988.
- Karl Polak: Die Staatsfrage im Achtzehnten Brumaire. In: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957, S. 51–102.
- Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus [1924], Freiburg 1991.
- Karl H. L. Pölitz (ed.): Die europäischen Verfassungsurkunden, Leipzig 1847.
- Ulrich K. Preuß: Revolution, Fortschritt und Verfassung, Frankfurt 1994.
- Ulrich K. Preuß: Zum Begriff der Verfassung, Frankfurt 1994.
- Carl von Rotteck: Konstitutionelles Prinzip [1836]. In: H. Klenner (ed.): Rechtsphilosophie bei Rotteck und Welcker, S. Freiburg / Berlin 1994, S. 324–384.
- Carl Schmitt: Verfassungslehre [1928], Berlin 1993.
- F. W. Schubert (ed.): Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, Königsberg 1848.
- Waltraud Seidel-Höppner / Joachim Höppner: Sozialismus vor Marx, Berlin 1987.



Jürgen Seifert: Kampf um Verfassungspositionen, Köln 1974.

Christian Starck: Die französische Revolution und das deutsche Staatsrecht. In: Juristenzeitung, Jg. 44, 1989, S. 601–609.

Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, 1800–1914, München 1992.

Cass R. Sunstein: Designing Democracy. What Constitutions Do, Oxford 2002.

Charles Tilly: Die europäischen Revolutionen, München 1993.

Veit Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849, Berlin 1930/31.

Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte, Berlin 1968.

Verfassung statt Grundgesetz, Bonn 1991.

**Autor:** Prof. Dr. Hermann Klenner, Gubitzstr. 40, 10409 Berlin.